



Der Müllkalender für das 2. Halbjahr 2020 liegt dieser Gemeindezeitung bei und ist unter www.reuthe.at abrufbar.

Freilaufende Hunde im Wohngebiet

Da immer wieder Beschwerden bei uns einlangen, weisen wir alle Hundehalter auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Landes-Sicherheitsgesetz § 3 idgF) hin. Die Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass durch sie Personen weder gefährdet noch in unzumutbarer Weise belästigt werden. Jeder Hundehalter sollte seinen Hund so führen können, dass er jederzeit abrufbar ist, oder ohne Leine nah bei Fuß bei seinem Besitzer laufen kann. Im Sinne eines guten Miteinanders bitten wir daher um Beachtung dieser Bestimmungen.

Volksbegehren – Eintragszeitraum 22. bis 29 Juni 2020

Folgende Volksbegehren können während des Eintragszeitraums unterschrieben werden:

- Klimavolksbegehren
- Smoke JA
- Smoke NEIN
- EURATOM-Ausstieg Österreichs

Die Eintragung kann zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag, 22. Juni, von 08:00 bis 20:00 Uhr

Dienstag, 23. Juni, von 08:00 bis 20:00 Uhr

Mittwoch, 24. Juni, von 08:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag, 25. Juni, von 08:00 bis 16:00 Uhr

Freitag, 26. Juni, von 08:00 bis 16:00 Uhr

Samstag, 27. Juni, von 08:00 bis 10:00 Uhr

Montag, 29. Juni, von 08:00 bis 16:00 Uhr

Für die Eintragung ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Stimmberechtigt sind all jene, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz haben, das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Jubilare im Juni und Juli

01.06.	Ritta Moosbrugger, Hof 145	87 Jahre
22.06.	Helga Fetz, Vorderreuthe 150/1	78 Jahre
30.06.	Anton Muxel, Platten 179/1	71 Jahre
28.07.	Plötz Martin sen., Platten 36 (dzt. Sozialzentrum Bezau)	87 Jahre

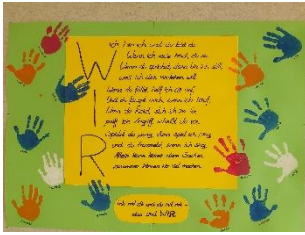
Geburten

29.04.2020	Lina Batlogg	Eltern: Katharina und Johannes Batlogg, Platten 152
04.06.2020	Ophelia Jeannette Schaiden	Eltern: Mariell Brunner und Samuel Schaiden

Herzlichen Glückwunsch aus dem Gemeindeamt! Die Bürgermeisterin

Termin Vorankündigung:

08.08.2020 Biotopexkursion Reuthe - Die Welt der Insekten in Auwald und Fluss



Unser Kindergartenjahr 2019 /20 im



„Das ist wohl das Wichtigste was man Kindern
auf ihrer Reise durchs Leben mitgeben kann:

Gute Erinnerungen

Erinnerungen, die sie ein Leben lang begleiten,
die sie vielleicht vergessen werden, aber zu denen sie zurückkehren
können wie in ein immerwährendes, warmes Zuhause.“

(Ildiko von Kürthy)



Von links nach rechts: **Marco Baurenhas, Hubert Feurstein, Emma Rietzler,
Emilia Adam, Marius Felder, Sarah Peter**

Unsere „schlauhen Fühse“ verlassen uns und besuchen ab Herbst
die Schule. Wir wünschen euch einen guten Start und viele
spannende Abenteuer auf eurem neuen gemeinsamen Weg!



Die „kleinen Füchse“ besuchen den Kindergarten mit neuen Freunden ein weiteres Jahr und sind dann ab Herbst die „Großen“!



Hinten: **Leopold Palli, Anton Schneid, Aaron Broger, Issa Ghannam**

Vorne: **Laura Muxel, Umay Mutlusahinoglu, Karolina Covi, Görkem Özdemir**

Es fehlen: **Laurin Moosbrugger, Zennuriye Cetin**

Wir haben im Herbst sehr gut ins neue Kindergartenjahr gestartet, die Gruppe ist zusammengewachsen, und wir haben viel erfahren und erlebt.

Im März hat uns das CORONA-Virus aber völlig durcheinander gebracht – eine nie da gewesene Situation ist eingetroffen: von heute auf morgen mussten wir die Kindergarten-Tore schließen.

Bis wir uns wiedersehen konnten, haben wir viel überlegt, Anordnungen befolgt und vor allem Hygienemaßnahmen getroffen.

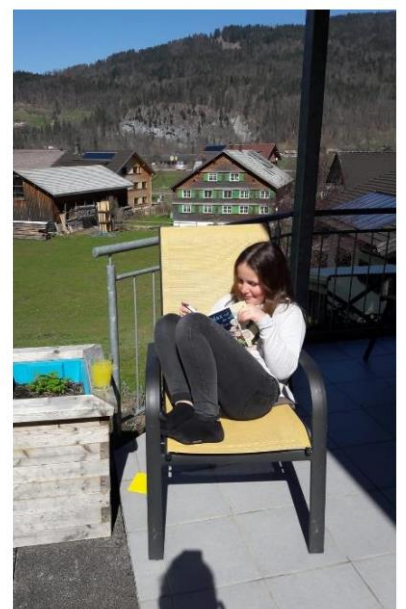
Und dann kam sie: die „neue Normalität“ mit Mundschutz und ungewohnten Begrüßungsritualen. Allerdings waren wir einfach nur froh, wieder im Kindergarten zu sein, wo alle Kinder endlich Freunde treffen, spielen und sich gemeinsam austoben konnten.

Wir haben unsere Gemeinschaft mehr denn je genossen!

Wir wünschen allen sonnige Sommertage und ein gesundes Wiedersehen im Herbst!

Rosa und Karolin

Impressionen vom Homeschooling / 2. Halbjahr an der VS Reuthe





Schirennen, gesunde
Jause und viel Spaß
kamen trotzdem
nicht zu kurz!



Danke für das
tolle Schuljahr!



Radius Fahrradwettbewerb 2020

Anmeldungen sind unter vorarlberg.radelt.at oder im Gemeindeamt Reuthe möglich. Die TeilnehmerInnen vom letzten Jahr können sich mit demselben User einloggen und sich für den Radius 2020 anmelden.



Wir führen dieses Jahr wieder eine Familienwertung durch. Wenn mindestens drei Familienmitglieder (Kinder, Eltern, Großeltern) angemeldet sind und aktiv mitradeln, nehmen sie automatisch an der Familienwertung teil. Es warten tolle Preise für die ganze Familie.

Für Teilnehmer des Fahrradwettbewerbes gibt es heuer günstige Fahrradcomputer (Marke: Sigma) um 5 EUR im Gemeindeamt.

Die Gemeinde Reuthe freut sich auf viele aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer!

Statistik: Per 15.06. sind 17 Teilnehmende angemeldet und 1.117 km eingetragen.

- macht 65,70 km/Teilnehmer
- macht 196,95 kg eingespartes CO₂
- macht 33.253 verbrannte Kilokalorien oder eingesparte 358,20 Euro

Frau Holle Babysittervermittlung Babysitter wanted!



Die Gemeinde Reuthe und die Frau Holle Babysittervermittlung des Vorarlberger Familienverbandes laden interessierte Jugendliche zum Babysitterkurs ein.

Bezau: Beginn 25.09.2020

Dauer: Freitag, 25.09.2020 von 17 bis 21 Uhr

Freitag, 02.10.2020 von 16 bis 21 Uhr

Samstag, 03.10.2020 von 9 bis 15:30 Uhr

Kursort: Bezau Mittelschule, Seminarraum

Kosten: € 22,- (mit aha-card € 18,-)

Bitte nimm eine Jause mit.

Referenten: Känguruh-Team

Falls du einen Babysitterkurs besuchen möchtest und mindestens 13 Jahre alt bist, melde dich bei mir:

Isabella Passmann T 0664/911 7450

Claudia Gudermann T 0664/957 8478

www.familie.or.at

Information für Poolbesitzer

Poolwässer mit Zusätzen die die Algenbildung verhindern, dürfen nicht versickert oder in ein Fließgewässer eingeleitet werden! Sie müssen in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Es gibt nur eine Ausnahme für Poolwasser, das ausschließlich mit Chlor behandelt wurde. Nur solches Poolwasser darf, nachdem das aktive Chlor ausreagiert ist, über eine begrünte Bodenpassage versickert oder in ein Fließgewässer eingeleitet werden. Vor Ablassen des Wassers bitten wir die ARA Bezau unter 05514/29 46 zu informieren. Detaillierte Informationen sind im Merkblatt des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband angegeben:



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

ÖWAV-Merkblatt

Private Hallen- und Freischwimmbecken Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser

2. Auflage, 2011

Aufbereitete Badewässer sowie bäderspezifische Spül- und Abwässer enthalten bestimmungsgemäß Desinfektionsmittel und/oder Biozide sowie Aufbereitungshilfsmittel. Bei der Ableitung dieser Wässer sind grundsätzlich die rechtlichen Vorgaben und folgender Stand der Abwassertechnik zu beachten:

1. Empfehlung einer rechtskonformen sowie erfahrungsgemäß auch praktikablen Ableitung einzelner bäderspezifischer Wasser-/Abwasserarten

Hinweis: Diese Empfehlung beruht auf bewährten Verfahren der Badewasserbehandlung unter Einsatz von handelsüblichen Aktivchlorpräparaten sowie anorganischen pH-Korrektur- und Flockungshilfsmitteln. Eine sinngemäße Anwendung auf mit Aktivsauerstoff behandelte Badewässer wird empfohlen, da solche Wässer auch Chemikalien (z. B. durch Sulfat aus dem Einsatz von Persauerstoffverbindungen) enthalten.

• Spül- und Reinigungswässer

Spül- und Reinigungswässer (inklusive der Filtrerrückspülwässer), d. h. alle Abwässer der chemisch-physikalischen Badewasseraufbereitung, sind im Regelfall entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in einen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal (allenfalls die Kleinkläranlage vor Ort) abzuleiten.

Hinweis: Im Falle der Einleitung in die eigene Kleinkläranlage ist darauf zu achten, dass die bescheidkonforme Reinigungsleistung der Anlage durch die in Spül- und Reinigungswässern unvermeidlich enthaltenen Chemikalien nicht beeinträchtigt wird. Eine vorangehende Rücksprache beim Lieferanten/Hersteller der Kleinkläranlage wird dringend empfohlen.

• Beckenwässer

Beckenwässer mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l können außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz- und -schongebiete)

- auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) versickert,
- ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer sowie/oder
- in eine Regenwasserkanalisation in Absprache mit dem Kanalisationsbetreiber eingeleitet werden.

Dabei ist zu beachten:

- Voraussetzung für die Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z. B. Wiese/ Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit. Die Oberflächenversickerung hat jedenfalls so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt, z. B. Nachbargrund-

stücke nicht vernässt werden. Im Zweifelsfall ist (vor der Ableitung!) die zuständige Behörde (Gemeinde oder Wasserrechtsbehörde) zu kontaktieren.

- Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln (ins Badewasser) muss in der Regel mindestens 48 Stunden zugewartet werden, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Jedenfalls ist vor dem Abpumpen/ dem Ausleiten des Beckenwassers die Einhaltung dieses Grenzwertes (z. B. mittels handelsüblicher so genannter DPD-Colorimeter) zu kontrollieren.
- Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10 %ige Erhöhung der Wasserführung verursachen (d. h. schwallartige Einleitungen vermeiden!).

Beckenwässer dürfen, da bestimmungsgemäß chemikalienhaltig, **jedenfalls nicht direkt (d. h. ohne Bodenpassage) in das Grundwasser** eingebracht werden. Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (z. B. Schachtversickerung ohne Bodenpassage) sowie die Einleitung in ein Fließgewässer oder ein stehendes Gewässer mittels dauerhafter entwässerungstechnischer Einrichtungen (Verrohrungen) bedürfen einer **wasserrechtlichen Bewilligung** (§ 32 WRG).

Ableitungen aus sogenannten Naturbadebecken (mit Schilfzonen etc.) sollten im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes ebenfalls möglichst als Versickerung/Ableitung in ein Gewässer gemäß den Vorgaben von Punkt 1 dieses Merkblattes erfolgen.

Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/oder biozide Chemikalien (wie z. B. Algenbekämpfungsmittel – „Algizide“) besonders auf Basis von Kupfer- und Silbersalzen sowie mehr als 300 g Salz/m³ (Natriumchlorid, in sogenannten Solebädern) enthalten, dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern sind in Abstimmung mit der örtlichen Kanalbehörde in das öffentliche Schmutzwassernetz einzuleiten.

2. Ergänzende Hinweise

- Im privaten Bereich werden bei der Badewasseraufbereitung zunehmend alternative Verfahren (z. B. Ozon-/UV-Anlagen) sowie physikalische Verfahren ohne spezifische Wirkungsgrundlage, aber auch Zusätze auf Basis von Silber- und Kupfersalzen sowie Ammonsulfat verwendet. Zum Schutz der eigenen Gesundheit aber auch der Umwelt wird dringend empfohlen, grundsätzlich nur dem Stand der Technik entsprechende, erprobte Badewasseraufbereitungsverfahren und unbedenkliche chemische Produkte einzusetzen.
- Durch eine fachmännische bauliche und technische Ausführung der Badeanlage kann auch die versehentliche Ableitung von Spül- und Reinigungswässern außerhalb der Schmutzwasserkanalisation von vorne herein unterbunden werden. Im Zweifelsfall ist es jedenfalls das geringere Übel, wenn Beckenwasser (versehentlich) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, als wenn Reinigungs-/Filterrückspülwässer unkontrolliert in die Umwelt gelangen.
- Reste von Schwimmbadchemikalien dürfen **unter keinen Umständen** (auch nicht nach Verdünnung!) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder auf sonstige Weise in die Umwelt „entsorgt“ werden. Nicht mehr benötigte Schwimmbadchemikalien sind als Problemabfall bei den Sammelstellen der Gemeinden abzugeben.

3. Rechtsgrundlagen

- Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 idgF, insbesondere § 32 und § 32a Abs.1, lit a und b,
- AEV Wasseraufbereitung, BGBl. 1995/892 idgF,
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZVO Chemie GW), BGBl. II 98/2010),
- Bau- und Kanalisationsgesetze der Länder.